

§ 38 I-VBG Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II

I-VBG - Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz - I-VBG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

(1) Die aufgrund des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970 geregelten Erfordernisse für die Beamten in handwerklicher Verwendung gelten als Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II. Hiebei entsprechen

der Verwendungsgruppe P1 die Entlohnungsgruppe p1

der Verwendungsgruppe P2 die Entlohnungsgruppe p2

der Verwendungsgruppe P3 die Entlohnungsgruppe p3

der Verwendungsgruppe P4 die Entlohnungsgruppe p4

der Verwendungsgruppe P5 die Entlohnungsgruppe p5.

(2) Der Bürgermeister kann Voraussetzungen nach Abs. 1 nachsehen, wenn ein gleich geeigneter Bewerber, der die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, für die betreffende Verwendung nicht zur Verfügung steht.

In Kraft seit 01.07.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at